

---

98. Wird eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zum Erfaze des durch eine verschuldete Körperverletzung entstehenden Schadens dadurch ausgeschlossen, daß der Verletzte zur Zeit der Anstellung der Klage noch nicht erwerbsfähig ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 28. April 1885 i. S. Br. (Al.) w. Forstmeister v. B. (Bekl.) Rep. III. 20/85.

- I. Landgericht Göttingen.
- II. Oberlandesgericht Celle.

In einem in der Nähe von Herzberg gelegenen forstfiskalischen Pflanz- und Saatgarten, der s. g. Plantage, zu welchem nach der Be-

hauptung des Klägers den Einwohnern von Herzberg der Zutritt gestattet ist, war zum Zwecke der Vertilgung von Maulwürfen auf einem Rasenplatze ein f. g. Selbstschuß gelegt, und zwar, wie Kläger behauptet, im Auftrage des Beklagten, ohne polizeiliche Erlaubnis und unter Verabfümung jeder Sicherheitsmaßregel für das Publikum. Am 3. Mai 1882 ging der damals vier Jahre alte Sohn des Klägers in Begleitung seines Großvaters in die Plantage, er betrat den Rasenplatz, zog den etwa 15 Schritte vom Fußwege entfernten, in der Erde steckenden Selbstschuß aus der Erde, der Schuß entlud sich und verletzte den Knaben sehr erheblich. Der Kläger behauptet, daß der Daumen der rechten Hand seines Sohnes durchschossen und für immer gelähmt, die Sehkraft des verletzten linken Auges erheblich vermindert und das Gesicht des Knaben verunstaltet sei; daß durch diese Verletzungen sein Sohn in seinem demnächstigen Fortkommen auf das erheblichste beeinträchtigt sei, da er verschiedene Berufsarten nicht wählen könne, daß seine Arbeitsfähigkeit für die Zukunft eine geminderte sei und seine demnächstige Erwerbsfähigkeit daher eine geringere sein werde, als wenn er diese Verletzungen nicht erlitten hätte. Er beantragt daher den Beklagten, welcher die Verletzung seines Sohnes verschuldet habe, zu verurteilen, ihm für seinen Sohn 3000 *M.*, bezw. eine Rente von 200 *M.* für das Jahr, angehend mit dem vollendeten 18. Lebensjahre des am 19. Januar 1878 geborenen Knaben, bis zu dessen Lebensende zu zahlen, bezw. die Schadenersatzpflicht des Beklagten überhaupt festzustellen.

Das Landgericht wies die Klage ab, und das Oberlandesgericht verwarf die vom Kläger erhobene Berufung. Auf Revision des Klägers wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, aus folgenden

#### Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat den prinzipialen Klagantrag auf Zahlung eines Kapitals, bezw. einer Rente als unhaltbar abgewiesen. ...

Diese Entscheidung beruht nicht auf der Verletzung des Gesetzes, und verletzt insbesondere nicht, wie der Revisionskläger ausführt, die Bestimmung in §. 260 C.P.D. ...

Dagegen erscheint der gegen die Abweisung der eventuell vom Kläger angestellten Feststellungsklage von dem Revisionskläger erhobene Angriff

be gründet. Der Berufungsrichter stellt durch Interpretation der von dem Kläger in der Berufungsinstanz bezüglich seines eventuellen Antrages abgegebenen Erklärung fest, daß derselbe die vorläufige Feststellung der beanspruchten Entschädigungspflicht des Beklagten überhaupt habe begehren wollen, und er erachtet einen solchen Antrag prozessualisch für zulässig. Obgleich das Berufungsgericht sodann hervorhebt, daß immerhin das Vorhandensein eines schon gegenwärtigen Interesses des Klägers an der alsbaldigen Feststellung der beanspruchten Entschädigungspflicht des Beklagten überhaupt nach Lage der Sache nicht verkannt werden möge, weist es den Antrag dennoch ab, weil es zur Zeit noch völlig ungewiß sei, ob überhaupt jemals ein Schaden in der beanspruchten Richtung infolge der Verletzung eintreten werde, der Eintritt einer eventuell festgestellten Verpflichtung des Beklagten durch manche zur Zeit noch gar nicht absehbare Umstände würde in Frage gestellt werden können, eine Feststellungsfrage für den Fall eines künftig vielleicht eintretenden Schadens, gerichtet auf Abgabe eines richterlichen Ausspruches über den bedingungsweisen dermaleinstigen Bestand des Rechtsverhältnisses, welchem bezüglich der quaestio an zur Zeit noch jede sichere Grundlage fehle, eines Ausspruches, der möglicherweise lediglich von theoretischer Bedeutung und ohne allen praktischen Erfolg bleiben würde, aber im Sinne des §. 231 C.P.D. liegend nicht angehen werden könne.

Diese Erwägungen können für zutreffend nicht erachtet werden.

Es handelt sich bei der eventuell vom Kläger erhobenen Feststellungsfrage um die richterliche Entscheidung der unter den Parteien streitigen Frage, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Sohne des Klägers für die nach der Behauptung des Klägers durch sein Verschulden entstandene Körperverletzung Schadensersatz zu leisten. Dieses Verschulden des Beklagten vorausgesetzt, besteht für ihn die Verpflichtung, den durch die Körperverletzung für den Sohn des Klägers entstandenen und entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Klage auf Feststellung dieser Verpflichtung, deren Voraussetzungen das Berufungsgericht im übrigen mit Recht als gegeben ansieht, indem es ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung der Entschädigungspflicht des Beklagten als vorhanden annimmt, ist aber nicht für ausgeschlossen zu erachten, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung und zur Zeit der Anstellung der Klage weder erwerbsthätig, noch erwerbsfähig war, sofern der Ver-

letzte in der Lage sich befindet, daß der Eintritt der Erwerbsfähigkeit und mit ihr die Ausübung Gewinn bringender Thätigkeit erfahrungsmäßig und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu vermuten ist, und sofern die Folgen der erlittenen Körperverletzung derartige sind, daß die Erwerbsfähigkeit als beeinträchtigt angesehen werden darf. So liegt aber der gegenwärtige Fall. Nach den Behauptungen des Klägers ist durch den Schuß der Daumen der rechten Hand seines Sohnes für immer gelähmt, die Sehkraft des linken Auges desselben für immer erheblich gemindert und außerdem dessen Gesicht verunstaltet. Sind diese Behauptungen wahr, so liegt schon jetzt nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge vor, daß durch die Beschädigung, welche der Sohn des Klägers erlitten hat, eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit desselben in irgend einer Weise eintreten, für ihn also ein Vermögensschade entstehen wird, vorausgesetzt, daß derselbe nicht vor Erreichung eines Alters, in welchem seine Erwerbsfähigkeit überhaupt erst eintritt, versterben sollte. Es handelt sich daher nicht, wie der Berufungsrichter meint, um einen Ausspruch über das Bestehen eines völlig ungewissen, bloß möglichen Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten, dessen Existenz davon abhängig ist, ob und welche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des jetzt noch im Kindesalter stehenden Sohnes des Klägers möglicherweise eintreten wird, sondern um ein schon gegenwärtig bestehendes und nur seinem Umfange nach unbestimmtes Rechtsverhältnis, dessen Feststellung keineswegs eine bloß theoretische, sondern für den Kläger auch eine praktische Bedeutung hat. Der Umstand aber, daß möglicherweise der Verletzte den Eintritt seiner Erwerbsfähigkeit nicht erlebt und also die an sich festgestellte Schadenersatzpflicht des Beklagten faktisch nicht zur Geltung kommt, kann die erhobene Feststellungsklage nicht ausschließen.“ . . .